

**Motion Martin Christen, SP, Turgi, vom 21. Juni 2011 betreffend Ergänzung des Dekrets über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG; Ablehnung**

---

Aarau, 21. September 2011

11.210

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Gemäss § 3 des Dekrets über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG vom 7. September 1999 kann der Regierungsrat der AEW Energie AG mit Vertrag die Erfüllung von besonderen Aufgaben gegen Entschädigung übertragen. Der Grosse Rat kann die AEW Energie AG verpflichten, bestimmte Beteiligungen oder Standortnutzungen zu übernehmen. Der Kanton übernimmt die dadurch entstehenden marktkonformen Mehrkosten. Andere Elektrizitätsunternehmen können heute nicht verpflichtet werden.

Der in der Motion geforderte Zubau von 200'000 m<sup>2</sup> Photovoltaikanlagen hätte gegenwärtig eine jährliche Investition von etwa 120 Millionen Franken zur Folge. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Preise für Photovoltaikmodule weiter sinken und folglich die Investitionen entsprechend geringer sein werden. Die Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen wird seit dem Jahr 2009 durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) vergütet. Dies hat bereits zu einem grossen Zubau von Anlagen geführt. Die mit dem maximalen Zuschlag von 0,9 Rp./kWh für alle erneuerbaren Energieträger zur Verfügung stehende Fördersumme von jährlich rund 500 Millionen Franken ist bereits vollständig verpflichtet. Somit können bis auf weiteres keine neuen positiven Bescheide mehr ausgestellt werden. Der Nationalrat hat in der Sommersession 2011 zwei Motionen angenommen, welche die Aufhebung der finanziellen Deckelung bei der KEV verlangen.

Mit der Revision des kantonalen Energiegesetzes soll der Leistungsauftrag für die AEW Energie AG abgelöst und alle Stromverteiler gleich gestellt werden. Die Zuteilung der Netzgebiete an Netzbetreiber kann damit mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Der Leistungsauftrag darf aber einzelne Netzbetreiber weder bevorzugen noch benachteiligen. Eine Verpflichtung wie sie die Motion fordert, entspricht daher nicht dieser grundsätzlichen Regelung. Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, auf die zweite Lesung des Energiegesetzes diese vom Grossen Rat genehmigte Regelung abzuändern.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU